

DAVID UNGER FILMPRODUKTION

Fünfinger 27 - 8181 St. Ruprecht / Raab

T : + 4 3 6 9 9 1 0 4 3 5 9 4 7

M: office@davidungerfilmproduktion.com

W: www.davidungerfilmproduktion.com

Allgemeine Geschäfts- Bedingungen von DAVID UNGER FILMPRODUKTION

I. ALLGEMEINES

Die Werbung auf der DVD steht für wahrheitsgemäße Ankündigungen wirtschaftlicher Art zur Verfügung. Die Werbung darf nicht irreführen und/oder den Interessen der Verbraucher schaden. Dabei müssen der gute Geschmack und die auf die Werbung Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Medien-(Straf)rechtes beachtet werden.

Als "Schaltung" wird die Veröffentlichung eines Werbemittels auf der DVD „Schlimmer geht's nimmer!“ bezeichnet. Ein bestimmter Erfolg der Schaltung wird nicht gewährleistet. Ein "Werbemittel" i.S. der nachfolgenden Bestimmungen ist eine vom Auftraggeber gebuchte animierte, grafische, textbasierte Darstellung bzw. Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen auf der DVD.

2. INHALT UND DURCHFÜHRUNG DER WERBUNG

a) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der Werbung und erklärt, die DAVID UNGER FILMPRODUKTION von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Werbung gegenüber der DAVID UNGER FILMPRODUKTION geltend gemacht werden könnten, schad- und klaglos zu stellen; dies schließt insbesondere den Erwerb aller urheber- und leistungsschutzrechtlichen Einwilligungen zur Produktion und Erwerb des Rechtes, das Werbemittel der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, einschließlich aller für diese Zurverfügungstellung jeweils erforderlichen Nebenrechte (vor allem Vervielfältigung und Verbreitung) mit ein.

b) Die DAVID UNGER FILMPRODUKTION hat das Recht aber nicht die Pflicht, den Inhalt der Werbung zu prüfen. Sie sind berechtigt, Werbung bzw. Werbeinhalte, die rechtswidrigen Inhalt aufweisen bzw. Links enthalten, die auf rechtswidrige Inhalte verweisen, unverzüglich und ohne Vorankündigung einzustellen bzw. einstellen zu lassen. Dem Auftraggeber erwachsen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegenüber der DAVID UNGER FILMPRODUKTION.

c) Der Auftraggeber hat für die anfallenden Produktionskosten und für die Kosten sämtlicher in diesen AGB vereinbarten Nutzungen, einschließlich der Abgeltung sämtlicher Urheber- und Leistungsschutzrechte und den notwendigen Abgaben an die Verwertungsgesellschaften aufzukommen.

d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbung, die besonderen Kennzeichnungs- bzw. Hinweisverpflichtungen unterliegt (Punkte 4a, 4b), gegenüber der DAVID UNGER FILMPRODUKTION im Auftrag als solche zu deklarieren.

3. BESCHRÄNKUNGEN

Ausgeschlossen ist/sind:

- a) Unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung;
- b) Werbung, die die Menschenwürde oder die Grundrechte anderer verletzt;
- c) Werbung, die Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität enthält;
- d) Werbung mit religiösem Inhalt sowie Werbung, die religiöse Überzeugungen verletzt;
- e) Werbung, die an den Aberglauben appelliert;

- f) Werbung, die Verhaltensweisen fördert, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
- g) Werbung für Tabakwaren und Spirituosen;
- h) Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel, Werbung für Arzneimittel, die nicht der Rezeptpflicht unterliegen, deren Bezeichnung aber das gleiche Phantasiewort oder den gleichen wissenschaftlich üblichen Ausdruck wie die Bezeichnung eines rezeptpflichtigen Arzneimittels enthält;
- i) Werbung, die Produkte als ärztlich oder klinisch empfohlen anpreist, oder in der Angehörige der Heilberufe (z. B. Ärzte) oder Heilanstalten direkt oder indirekt (Erwähnung, Beschilderungen, weißer Arztemantel, usw.) mitwirken oder dargestellt werden;
- j) Werbung für therapeutische Behandlungen und Medizinprodukte, die nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind;
- k) Werbung, die Verhaltensweisen fördert, die den Schutz der Umwelt gefährden;
- l) Werbung für Produkte, die Anlass zur Verharmlosung von Gewalt geben, wie insbesondere Kriegsspielzeug;
- m) Werbung, in der Freie Mitarbeiter und/oder Angestellte des ORF mitwirken, sofern die Zustimmung zur Mitwirkung nicht vorher vom ORF ausdrücklich erklärt wurde;
- n) Werbung, in der Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen;
- o) Heiratsanzeigen, Anzeigen über privaten Geldverleih;
- p) Werbung, die mit folgenden Musikstücken unterlegt ist: Österreichische Bundeshymne, Europa-Hymne, Eurovisionsfanfare;
- q) Werbung, die rechtswidrige Praktiken fördert;
- r) Werbung, die irreführt und den Interessen der Verbraucher schadet.

4. SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

a) Werbung für rezeptfreie Arzneimittel (Heilmittelwerbung) ist nur nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arzneimittelgesetz, Medizinproduktegesetz) und den Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen möglich. Allfällige behördliche Genehmigungen für die Zulassung der Werbetexte sind den Aufträgen beizuschließen. Werbung für rezeptfreie Arzneimittel, Medizinprodukte und für therapeutische Behandlungen, die ohne ärztliche Verschreibung erhältlich sind, muss klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

Bei der Gestaltung dieser Werbung ist es untersagt zu werben mit:

1. Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen;
2. Angaben, dass das Heilmittel (Produkt) ärztlich oder klinisch empfohlen oder geprüft ist;
3. der Wiedergabe von Krankheitsgeschichten;
4. der bildlichen Darstellung von krankheitlichen Veränderungen des Körpers unter Mitwirkung eines Arzneimittels durch vergleichende Darstellungen des Körperzustandes vor und nach der Anwendung;
5. Werbeaussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen.

b) Weiters ist laut Lebensmittelgesetz untersagt, in der Werbung

1. sich auf die Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten oder Krankheitssymptomen oder auf physiologische oder pharmakologische, insbesondere jungerhaltende, Alterserscheinungen hemmende, schlankmachende oder gesunderhaltende Wirkungen zu beziehen oder den Eindruck einer derartigen Wirkung zu erwecken;

2. auf Krankengeschichten, ärztliche Empfehlungen oder auf Gutachten hinzuweisen;

3. gesundheitsbezogene, bildliche oder stilisierte Darstellungen von Organen des menschlichen Körpers, Abbildung von Angehörigen der Heilberufe oder von Kuranstalten oder sonstige auf Heiltätigkeiten hinweisende Abbildungen zu verwenden.

Ausgenommen von dieser Werbebeschränkung sind lediglich jene althergebrachten Bezeichnungen, die keinerlei Zweifel über die Beschaffenheit der Ware zulassen (z. B. Hustenzuckerl). Um Fehlplanungen zu vermeiden, wird in Zweifelsfällen die vorherige Kontaktnahme mit der Bundesanstalt für Lebensmittelforschung empfohlen.

Gemäß § 54 Arzneimittelgesetz und einer Absprache zwischen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und der Interessengemeinschaft österreichischer Heilmittelhersteller und Depositeure muss Werbung für rezeptfreie Arzneien durch den Hinweis: "Über Wirkung und mögliche unerwünschte Wirkungen informieren Gebrauchsinformation, Arzt oder Apotheker" ergänzt werden.

Der Auftraggeber ist für die diesbezügliche Richtigkeit und Vollständigkeit der beigebrachten Werbemittel verantwortlich.

c) Für die Bewerbung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen sehen gesetzliche Bestimmungen besondere Auflagen und Beschränkungen vor. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, der DAVID UNGER FILMPRODUKTION rechtzeitig mitzuteilen, ob bzw. unter welchen Auflagen oder Beschränkungen ein Produkt oder eine Dienstleistung beworben werden darf und ob bzw. welche Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge oder ähnliches mitveröffentlicht werden müssen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beigebrachten Werbemittel verantwortlich.

d) Alkoholwerbung: jedwede Alkoholwerbung im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen oder Kraftfahrern ist verboten. In der Alkoholwerbung ist jede nicht-produktbezogene argumentierende Werbung ausgeschlossen. Die Werbeaussage hat sich auf die Empfehlung eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Produktgruppe zu beschränken.

Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke nur unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

1. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden;

2. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;

3. Die Werbung darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren;

4. Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert, Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden;

5. Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden;

6. Es darf nicht zum Genuss von Alkohol aufgefordert werden, z. B. "Trinkt...".

e) Minderjährige in Werbebotschaften: Werbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen. Werbung, die darauf abzielt, dass Minderjährige psychologischen Kaufzwang auf Eltern bzw. Erziehungsrechtige ausüben, ist unzulässig.

Zum Schutz Minderjähriger hat Werbung daher insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Sie darf keine direkten Kaufappelle bzw. Konsumaufforderungen an Minderjährige richten.

2. Sie darf Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.

3. Sie darf nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben.

4. Sie darf Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

5. Sie darf keine Imitationen von Minderjährigen enthalten.

6. Werbung im Umfeld von Inhalten, die sich an unmündige Minderjährige richten, ist unzulässig. Im Übrigen gelten für die Gestaltung derartiger Werbemittel sinngemäß die Internationalen Verhaltensregeln für die Werbepaxis sowie die Empfehlungen des konsumentenpolitischen Beirates–Ausschuss für Wirtschaftswerbung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

f) Werbung für intime persönliche Gegenstände bedarf einer gesonderten Genehmigung durch der DAVID UNGER FILMPRODUKTION.

g) Werbung, die in Form, Inhalt oder Aussage auf Programme des ORF oder anderer Rundfunkunternehmen Bezug nimmt, bedarf der Genehmigung des ORF.

5. AUFTRAG UND ABWICKLUNG

Aufträge für Werbung mit der DVD „Schlimmer geht's nimmer!“ werden von der DAVID UNGER FILMPRODUKTION entgegengenommen.

Derartige Aufträge (Buchungswünsche) werden von der DAVID UNGER FILMPRODUKTION in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zugeleitet. Sie werden erst nach schriftlicher Annahme durch den Auftraggeber rechtsverbindlich.

Neben- oder Änderungsabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform. Das Formerfordernis der Schriftlichkeit wird durch e-Mail erfüllt.

Aufträge werden nur für namentlich bezeichnete Unternehmen bei gleichzeitiger Angabe der Marke, des Produktes bzw. der Dienstleistung, für die geworben werden soll, angenommen.

Im Falle einer Verschiedenheit zwischen Auftraggeber und Werbekunden (mit dem die DAVID UNGER FILMPRODUKTION diesfalls kein Vertragsverhältnis begründet) ist der Werbekunde im Auftrag bekannt zu geben.

Auch wenn der Auftraggeber ein für einen Werbekunden tätiger Werbemittler ist, so ist ausschließlich der Werbemittler Berechtigter und Verpflichteter aus dem von ihm mit der DAVID UNGER FILMPRODUKTION begründeten Vertragsverhältnis.

Gesetzliche Ansprüche gegenüber dem Werbekunden, vor allem solche bereicherungsrechtlicher Natur, bleiben der DAVID UNGER FILMPRODUKTION insbesondere für den Fall vorbehalten, dass der Auftraggeber aus welchem Grunde auch immer die von ihm für die Durchführung der Werbung geschuldete Gegenleistung nicht an der DAVID UNGER FILMPRODUKTION erbringt.

Die Annahme eines Auftrages kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die DAVID UNGER FILMPRODUKTION vor, Werbung wegen ihrer Herkunft, wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen. In diesen Fällen werden die Gründe der Ablehnung dem Auftraggeber mitgeteilt.

6. ERSCHEINUNGSTERMIN

Die DAVID UNGER FILMPRODUKTION verpflichtet sich zur technisch einwandfreien Einbindung der Werbemittel auf der DVD. Die Gratis-DVD-Beilage „Schlimmer geht's nimmer!“ erscheint im FALTER – Dezemberausgabe 2006. Bei Eintritt höherer Gewalt, betrieblicher Zwangslage oder besonderer aktueller Anlässe, wird die DVD zu einem im Einvernehmen festzusetzenden späteren Termin erscheinen. Sonstige, darüber hinausgehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

7. ÄNDERUNG DES AUFTRAGES

Auftragsänderungen können bis spätestens 6 Wochen vor der Verbreitung der DVD vorgenommen werden. Spätere Änderungen sind aus produktionstechnischen Gründen nicht möglich.

8. RÜCKTRITT DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Bei gänzlichem oder teilweiseem Rücktritt ist vom Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe des stornierten Auftragsbrutto zuzüglich Ust. Zu bezahlen, sofern nicht nachstehende Regelung zum Tragen kommt.

Die Stornogebühr entfällt unter der Bedingung einer Nennung eines Ersatzkunden und er Voraussetzung, das mit diesem ein diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechender Auftrag im Umfang der ursprünglichen Auftragssumme zustande kommt.

9. TECHNISCHE NORMEN

a) Werbemittel und –material: Der Auftraggeber verpflichtet sich, Werbemittel und Werbematerial rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Diese müssen 6 Wochen vor Erscheinen der DVD „Schlimmer geht's nimmer!“ der DAVID UNGER FILMPRODUKTION vorliegen. Die DAVID UNGER FILMPRODUKTION ist nicht verpflichtet, die technische Qualität oder Tauglichkeit der Unterlagen und des Materials zu prüfen. Wenn das Werbemittel auf der DVD nicht oder falsch hergestellt wird, weil das Material, Unterlagen, Texte oder Kopien nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, werden die vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Der Auftraggeber trägt die Gefahr und die Kosten bei der Übermittlung des Werbematerials.

Gleichzeitig mit den Sendeunterlagen müssen die für die Abrechnung mit den einschlägigen Verwertungsgesellschaften notwendigen Abgaben für Tonträger insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik mittels ausgefülltem Spotblatt mitgeteilt werden.

b) Formate / Technische Richtlinien

Bild- und Tonträger: Digital Betacam, Betacam SP

Videosignal: PAL-System 625/50
Komponentenpegel gemäß
EBU-Norm N 10

Tonspurbelegung: Monosignal parallel auf Audio 1
und Audio 2
Bei Stereotonsignal ist der linke
Kanal Spur 1 und der Rechte
Kanal auf Spur 2

DVD-Format: MPEG 2

Für die Umwandlung von Digital Betacam bzw. Betacam SP auf MPEG 2 fallen zusätzliche Kosten an, die dem Auftraggeber verrechnet werden.

10. VERANTWORTUNG FÜR INHALT UND RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

DAVID UNGER FILMPRODUKTION ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des Inhaltes der Werbesendungen zu überprüfen. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der Werbesendungen und verpflichtet sich, DAVID UNGER FILMPRODUKTION gegenüber wie immer geartete Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit den betreffenden Werbesendungen schad und klaglos zu halten. Der Auftraggeber haftet allein für Urheberrecht und Leistungsschutz. Der Auftraggeber hat für die anfallenden Produktionskosten einschließlich der Abgeltung sämtlicher Urheber- und Leistungsschutzrechte aufzukommen.

11. HAFTUNG

DAVID UNGER FILMPRODUKTION haftet dem Auftraggeber lediglich für allfällige vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

12. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

a) Werbetarife: Die Werbetarife sind auf einer gesonderten Preisliste festgelegt bzw. sind vom Auftraggeber mit der DAVID UNGER FILMPRODUKTION ausverhandelt worden.

Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie allfällige gesetzliche Abgaben (z.B. Werbeabgabe) sind in den Preisen nicht enthalten. Sie werden zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt.

b) Werbeabgabe: Werbeabgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sie sind gleichzeitig mit der Auftragssumme fällig.

c) Zahlungsbedingungen: Der Werbepreis einschließlich Umsatzsteuer ist nach erfolgter Rechnungslegung, spätestens mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, fällig.

Allfällige Mahnspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei verspäteter Zahlung gelten 12 % Verzugszinsen per anno als vereinbart.

Hinsichtlich einer durch Abgabenbescheid vorgeschriebenen Umsatzsteuer einschließlich Nebenansprüchen gilt ungeachtet einer Akontierung als vereinbart, dass der Ersatzanspruch der DAVID UNGER FILMPRODUKTION gegenüber dem Auftraggeber erst mit Rechtskraft des (im Falle erfolgter Aufhebung durch einen Gerichtshof öffentlichen Rechts: des zeitlich letzten) Abgabenbescheides entsteht.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Forderungen der DAVID UNGER FILMPRODUKTION Gegenforderungen entgegenzuhalten (Kompensationsausschluss), es sei denn, diese wurden von der DAVID UNGER FILMPRODUKTION zuvor schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

13. ABGABEN UND STEUERN

Sämtliche mit dem Abschluss und der Durchführung des Werbeauftrages anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind vom Auftraggeber zu zahlen.

Insbesondere die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe geht zu Lasten des Auftraggebers und ist der DAVID UNGER FILMPRODUKTION gleichzeitig mit dem Werbepreis zu bezahlen. Die DAVID UNGER FILMPRODUKTION ist jedenfalls berechtigt, die Umsatzsteuer vom Auftraggeber vor ihrer Abfuhr an die Finanzbehörde einzuziehen. Auch die zu einem späteren Zeitpunkt durch Abgabenbescheid vorgeschriebene Umsatzsteuer ist dieser bei Fälligkeit durch die DAVID UNGER FILMPRODUKTION (in Form einer Rechnung), gegen nachträgliche Verrechnung zu akontieren.

Die Umsatzsteuer kommt insbesondere zu sämtlichen an der DAVID UNGER FILMPRODUKTION zu erbringenden Gegenleistungen (Werbepreise, Aufwand- und Kostenersatz, etc.) noch hinzu; sie ist zum selben Zeitpunkt fällig.

Gleichermaßen sind der DAVID UNGER FILMPRODUKTION allfällige Nebenansprüche bezüglich der Umsatzsteuer ungeachtet des Grundes ihrer Entstehung zu ersetzen.

Soweit die DAVID UNGER FILMPRODUKTION als gesetzlicher Schuldner der Umsatzsteuer Administrativverfahren bzw. Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts oder europäischen Instanzen (des Europarats oder der EU) im Interesse der Auftraggeber führt, ist er berechtigt, ihm hier durch entstandenen Aufwand einschließlich Zinsen, dem Auftraggeber anteilig (gemessen am Verhältnis der Auftragswerte abzüglich Rabatte der betroffenen Auftraggeber) nach Feststehen des Aufwandes in Rechnung zu stellen.

Die vorstehenden Regelungen dieses Punktes und sonstige, die Umsatzsteuer betreffenden Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbung auf der DVD „Schlimmer geht's nimmer!“ von DAVID UNGER FILMPRODUKTION gelten sinngemäß für mit der Umsatzsteuer vergleichbare Abgaben, die außerhalb Österreichs erhoben werden.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berühren diese die Gültigkeit des Restvertrages nicht. Die ungültigen Regelungen werden durch solche gültigen Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst umfassend erreichen.

15. SCHRIFTFORM

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bzw. Aufträgen, Rücktritten und Stornierungen, einschließlich dieser Bestimmungen, müssen schriftlich und nachweislich eingebracht werden.

16. ANFECHTUNGSVERZICHT

Soweit nach zwingendem Recht zulässig, verzichten die Vertragspartner auf eine Anfechtung dieses Vertrages aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen Irrtums

17. VORRANG DER AGBS VON DAVID UNGER FILMPRODUKTION

Sollten allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die den vorliegenden AGBs von DAVID UNGER FILMPRODUKTION entgegenstehen, so sind jene von DAVID UNGER FILMPRODUKTION heranzuziehen.

18. GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihr von DAVID UNGER FILMPRODUKTION übergebenen Unterlagen und übermittelten Kenntnisse auf dem Gebiet „Schlimmer geht's nimmer“ gemäß DUF-Drehbuch inklusive verwendete Informationsmaterialien, Entwürfe und Konzepte geheimzuhalten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung gilt auch für alle Mitarbeiter vom Auftraggeber, die später von den Unterlagen und Kenntnissen unterrichtet werden.

Die Verpflichtung gilt dann nicht, wenn die entsprechenden Kenntnisse vor der Übergabe offenkundig waren, vor der Übergabe nachweislich bekannt waren, ohne Zutun vom Auftraggeber nach Übergabe offenkundig geworden sind, bzw. die DAVID UNGER FILMPRODUKTION die Veröffentlichung durch den Auftraggeber ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.

19. ANZUWENDENDEN RECHT

Dieser Vertrag samt der Frage seines gültigen Zustandekommens sowie seiner Vor- und Nachwirkungen unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

20. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist der Sitz von DAVID UNGER FILMPRODUKTION

21. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von DAVID UNGER FILMPRODUKTION.

22. GELTUNG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbung auf der DVD „Schlimmer geht's nimmer!“ gelten bis auf Widerruf durch die DAVID UNGER FILMPRODUKTION.

Der Auftraggeber anerkennt deren Geltung jedenfalls durch die schriftliche Auftragserteilung bzw. die Bereitstellung der Werbemittel. Damit gelten die AGB zwischen dem Auftraggeber und der DAVID UNGER FILMPRODUKTION als vereinbart.